

1950

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1950

Nr. 27

Tag	Inhalt:	Seite
23. 6. 50	Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950	219
19. 6. 50	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)	221
19. 6. 50	Gesetz zur Neuordnung der Treibstoffpreise	225
23. 6. 50	Gesetz zur Beseitigung von Kriegsvorschriften über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden	225
23. 6. 50	Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter	226
14. 6. 50	Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	227
25. 5. 50	Erste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz	227
14. 6. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	228
15. 6. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	228

Gesetz

über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950.

Vom 23. Juni 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bis zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950, längstens bis zum 30. September 1950, dürfen ab 1. April 1950

- a) die dem Bund zustehenden Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen erhoben und
- b) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Ausgaben geleistet werden, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung und zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen oder der sonstigen Aufgaben des Bundes bei Beobachtung größter Sparsamkeit unbedingt notwendig sind.

§ 2

(1) Fortdauernde Ausgaben müssen sich im Rahmen der Ansätze des Haushaltsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1949 halten, wie sie sich aus den Vorschriften des Gesetzes über die Aufstellung

und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 199) und etwaiger zu dessen Ergänzung oder Änderung ergehender Gesetze ergeben. Sie sollen bei den einzelnen Ausgabetiteln monatlich den Betrag nicht übersteigen, der einem Sechstel der Ansätze des Haushaltsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1949 entspricht (monatlicher Grenzbetrag); diese Einschränkung gilt nicht für die Einzelpläne Allgemeine Finanzverwaltung, Haushalt der Schuld, Sonderhaushalt (Besatzungskosten), Haushalt der Finanzhilfe für Berlin und solche Ausgabetitel, bei denen Ausgaben nicht in regelmäßigen Zeitabständen, sondern unregelmäßig nach Bedarf geleistet werden müssen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann bei der Bereitstellung der Betriebsmittel über die Mittelverwendung nähere Bestimmungen treffen und zu diesem Zweck im Rahmen der Gesamtansätze des Absatzes 1 den monatlichen Grenzbetrag für einzelne Ausgabetitel oder für bestimmte Gruppen von solchen anders festsetzen. Er kann auch die Inanspruchnahme von Mitteln aus Ausgabetiteln von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 3

(1) Die Leistung von einmaligen Ausgaben ist an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gebunden.

(2) Seiner Zustimmung bedarf auch die Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben. Außerdem ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages erforderlich, wenn für eine neue Aufgabe Sachausgaben geleistet werden sollen, die bei dem einschlägigen Ausgabebetitel in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1950 den Betrag von 300 000 DM übersteigen; von der vorherigen Einholung dieser Zustimmung darf nur abgesehen werden, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet; in einem solchen Falle ist der Haushaltsausschuß des Bundestages unverzüglich zu unterrichten. Soweit die Durchführung einer neuen Aufgabe die Ausbringung von Stellen für planmäßige Beamte erfordert, erfolgt die Bewilligung auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen durch den Haushaltsausschuß des Bundestages.

§ 4

Fortdauernde und einmalige Ausgaben solcher Einrichtungen, für die der Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1949 (§ 2 Abs. 1) noch keine Bewilligungen vorsieht, bemißt der Bundesminister der Finanzen aufgrund der Ansätze des Haushaltsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1950; § 3 Abs. 2 ist dabei entsprechend anzuwenden. In besonders begründeten Fällen kann ausnahmsweise bei Einrichtungen dieser Art oder bei Einrichtungen, für die im Haushaltsvoranschlag des Vorjahres nur Verfügungssummen ausgebracht waren, der Haushaltsausschuß des Bundestages auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen bereits vor Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 Stellen für planmäßige Beamte bewilligen.

§ 5

(1) Soweit der Bund aufgrund von Vorschriften des Grundgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1950 Aufwendungen, die bisher von den Ländern zu leisten waren, nach näherer Bestimmung besonderer Gesetze, Verordnungen, Regelungen oder Vereinbarungen trägt, müssen sich die fortdauernden Ausgaben im Rahmen der Summe der in den Haushaltsplänen der Länder für das Rechnungsjahr 1949 einschließlich etwaiger Nachträge enthaltenen Ansätze für die entsprechenden Ausgaben halten. Sie sollen bei den einzelnen Ausgabebetiteln monatlich den Betrag nicht übersteigen, der einem Zwölftel der Summe dieser Ansätze entspricht.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Auf die ihnen im Rechnungsjahr 1950 obliegenden Ablieferungen haben die Bundespost und die Bundesbahn für die Monate April bis September 1950 Abschlagszahlungen monatlich im voraus zu leisten. Diese betragen

a) für die Bundespost monatlich	9 000 000 DM
b) für die Bundesbahn monatlich	14 500 000 DM.

§ 7

(1) Die Bundespost wird verpflichtet, die im Rechnungsjahr 1950 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zugeteilt worden ist.

(2) Die Bundesbahn und die Bundespost werden verpflichtet, ein Drittel von den im Rechnungsjahr 1950 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Bank deutscher Länder auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zugeteilt worden ist. Das zu übernehmende Drittel wird im Verhältnis von 3:2 auf die Bundesbahn und die Bundespost aufgeteilt.

§ 8

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse und zur Durchführung des Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Dezember 1949 nebst Zusatzabkommen insgesamt Mittel bis zur Höhe von 1 500 000 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 9

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1950.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Gesetz**über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz).****Vom 19. Juni 1950.**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Heimkehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband Kriegsgefangenen waren und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet Aufenthalt genommen haben oder nehmen.

(2) Als Heimkehrer im Sinne des Absatz 1 gelten auch Kriegsgefangene, die zur Überführung in ein ziviles Arbeitsverhältnis im bisherigen Gewahrsamsland entlassen worden sind, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der für die Verpflichtung zu ziviler Arbeit im jeweiligen Gewahrsamsland geltenden Mindestdauer im Bundesgebiet Aufenthalt genommen haben oder nehmen.

(3) Als Heimkehrer im Sinne des Absatz 1 gelten ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit im Auslande interniert waren und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus ausländischem Gewahrsam im Bundesgebiet Aufenthalt genommen haben oder nehmen, sofern die Internierung nicht wegen nationalsozialistischer Betätigung im Ausland erfolgt ist.

(4) In die Frist von zwei Monaten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet.

ABSCHNITT I**Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe****§ 2**

Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Bundesgebiet Aufenthalt nehmen, erhalten ein Entlassungsgeld von 150 Deutschen Mark.

§ 3

(1) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Bundesgebiet Aufenthalt nehmen, erhalten als Übergangsbeihilfe Bekleidung oder Gebrauchsgegenstände im Werte von 250 Deutschen Mark, soweit sie zur Beschaffung aus eigenen Kräften und Mitteln oder mit Hilfe ihrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage sind. Die Übergangsbeihilfe kann auf Antrag des Heimkehrers in bar gewährt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen Richtlinien über die Beschaffung, Art und Umfang der Bekleidung oder der Gebrauchsgegen-

stände, über die Barleistung sowie über die Prüfung der Bedürftigkeit erlassen.

ABSCHNITT II**Zuzug und Wohnraumzuteilung****§ 4**

Soweit nach den bestehenden Vorschriften der Zuzug Beschränkungen unterliegt, gelten diese für Heimkehrer während der ersten sechs Monate nach der Rückkehr nicht. In diese Frist wird die Zeit der Unterbringung in einer Krankenanstalt oder in einem Erholungsheim nicht eingerechnet.

§ 5

(1) Die Wohnungsbehörden haben Heimkehrern Wohnraum für sich und ihre Familien im Rahmen der bestehenden Vorschriften bevorzugt zuzuteilen. Dabei sind Heimkehrer den anderen bevorzugten Personengruppen gleichzustellen. Ein Anspruch auf zusätzlichen Wohnraum besteht nicht, wenn der Heimkehrer zu seiner Familie zurückkehrt und innerhalb der Familienwohnung ausreichender Wohnraum vorhanden ist.

(2) Bei der Prüfung, ob Wohnungen oder Wohnraum frei oder unterbelegt sind, gelten Familienangehörige, die zum Hausstand gehört haben und deren Heimkehr aus fremdem Gewahrsam nachweislich erwartet werden kann, als vorübergehend abwesend. Von der Erfassung des Raumes, der für den erwarteten Heimkehrer bestimmt ist, muß abgesehen werden.

§ 6

Landesrechtliche Vorschriften, die für den Heimkehrer günstiger als die Vorschriften des § 5 sind, bleiben unberührt.

ABSCHNITT III**Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses und Kündigungsschutz****§ 7**

Hat ein Heimkehrer, unmittelbar bevor er in fremden Gewahrsam geriet, in einem Arbeitsverhältnis gestanden und ist dieses wegen des fremden Gewahrsams oder wegen der Überführung des Heimkehrers in ein ziviles Arbeitsverhältnis im Gewahrsamsland erloschen, so lebt es rückwirkend wieder auf, wenn sich der Heimkehrer nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet ohne schuldhaftes Zögern beim Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit zurükmeldet. Für die Zeit der Abwesenheit ruhen die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 8

Heimkehrern darf während der ersten sechs Monate nach Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses

nach der Entlassung oder nach dem Wiedereintritt in das frühere Arbeitsverhältnis nicht wegen einer durch Kriegsgefangenschaft oder Internierung verursachten Minderleistung gekündigt werden.

ABSCHNITT IV

Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge

§ 9

(1) Die Arbeitsämter haben in freie Arbeitsstellen bevorzugt Heimkehrer zu vermitteln, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind und nach der Entlassung erstmalig sich arbeitslos melden oder weniger als sechsundzwanzig Wochen in Beschäftigung gestanden haben. Zeiten der Notstandsarbeit und geringfügiger Beschäftigung werden hierbei nicht eingerechnet. Der Vermittlungsvorrang der Schwerbeschädigten und der vom Nationalsozialismus Verfolgten bleibt unberührt.

(2) Soweit für die Einstellung in den öffentlichen Dienst eine Altersgrenze festgesetzt ist, wird diese für Heimkehrer heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.

§ 10

(1) Zur Eingliederung der Heimkehrer in das Berufsleben kann dem Heimkehrer Berufsfürsorge gewährt werden. Die Berufsfürsorge umfaßt

Berufs- und Arbeitsberatung und Förderung der beruflichen Ausbildung einschließlich der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung.

(2) Heimkehrern, die infolge der Einberufung in die ehemalige Deutsche Wehrmacht, infolge des Eintritts in einen militärischen Verband oder infolge Internierung ihre Berufsausbildung nicht aufnehmen oder nicht beenden konnten, können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gleiche gilt für Heimkehrer, die ihren bisherigen Beruf oder eine andere Tätigkeit, die ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zuzumuten ist, nicht ausüben können und sich deshalb einer Umschulung unterziehen wollen.

(3) Die Berufsfürsorge umschließt die Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme und Berufsausbildung auf Grund der §§ 132 bis 137 und des § 140 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Ausbildungsbeihilfen auch für die Ausbildung in Lehrverhältnissen, in staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsanstalten gewährt werden, sofern der Heimkehrer die Kosten der Ausbildung einschließlich des notwendigen Lebensunterhalts weder aus eigenen Mitteln noch mit Hilfe der zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen bestreiten kann.

(5) Auf Altersgrenzen, die für die Zulassung zu einer Ausbildung bestehen, findet § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 11

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften über

die Voraussetzungen, die Dauer, die Höhe der Ausbildungsbeihilfen und das Verfahren. Sie kann dabei von den auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen und den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme abweichen.

ABSCHNITT V

Arbeitslosenhilfe

§ 12

Arbeitslose Heimkehrer erhalten Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 13

Heimkehrer, die vor der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, gelten als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wenn sie infolge des Krieges eine Arbeitnehmertätigkeit erst nach der Entlassung aufnehmen können oder infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse gezwungen sind, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen, und für die Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stehen.

§ 14

Die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenunterstützung gilt bei Heimkehrern als erfüllt, wenn sie sich erstmalig nach der Entlassung arbeitslos melden und nach der Entlassung ohne ihr Verschulden eine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nicht erworben haben.

§ 15

(1) Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bemißt sich nach dem für den Unterstützungsort geltenden tariflichen Arbeitsentgelt, das für den Heimkehrer unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufes in Frage kommt. Soweit tarifliche Regelungen nicht vorhanden sind, wird das übliche Entgelt für eine gleichartige Beschäftigung zu Grunde gelegt. Die Arbeitslosenunterstützung wird berechnet nach einem Arbeitsentgelt von mindestens wöchentlich 45 Deutschen Mark.

(2) Im Einzelfall dürfen Hauptunterstützung und Familienzuschläge zusammen bei einem Arbeitsentgelt bis zu 48 Deutschen Mark wöchentlich 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 1 erreichen.

§ 16

Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt sechsundzwanzig Wochen gewährt ist. Die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung werden hierauf nicht angerechnet, wenn die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung geringer war als die Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz.

§ 17

Heimkehrer haben eine Wartezeit vor dem Bezug von Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz nur dann zurückzulegen, wenn sie zwischen der Entlassung und der ersten oder einer späteren Arbeitslosmeldung mehr als dreizehn zusammenhängende Wochen als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren.

§ 18

Heimkehrer sind auf Antrag für die ersten vier Wochen nach dem Tage der Entlassung von der Meldepflicht (§ 173 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) zu befreien. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unverschuldeter Verspätung der Arbeitslosmeldung, kann der Leiter des Arbeitsamtes den Beginn der Frist auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als auf den Tag der Arbeitslosmeldung, festsetzen. Er kann in Ausnahmefällen die Befreiung bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen aussprechen.

§ 19

(1) Bei Gewährung von Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz können dem Heimkehrer Mietzuschlag und Sonderbeihilfen, soweit diese auf Grund von Vorschriften über Arbeitslosenfürsorge an Bezieher von Arbeitslosenunterstützung zusätzlich gezahlt werden dürfen, ohne Prüfung der Bedürftigkeit gewährt werden.

(2) Beziehen Angehörige des Heimkehrers, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung oder eine Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge, so bleibt das Arbeitseinkommen des Heimkehrers für die Dauer von sechsundzwanzig Wochen oder die Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz bei der Prüfung der Bedürftigkeit außer Betracht.

§ 20

Auf Heimkehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Grund der ersten Anwartschaft nach der Entlassung Arbeitslosenunterstützung beziehen, finden auf Antrag die §§ 15, 16 und 19 dieses Gesetzes unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Bezugsdauer Anwendung, soweit dies für den Heimkehrer günstiger ist.

ABSCHNITT VI

Sozialversicherung

§ 21

Zur Sicherung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes werden Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 im Bundesgebiet Aufenthalt genommen haben oder nehmen, die Zeiten der Kriegsgefangenschaft, des zivilen Arbeitsverhältnisses im bisherigen Gewahrsamsländ und der Internierung als Vorversicherungszeiten angerechnet, soweit ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung oder das Recht auf Weiterversicherung von einer Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraumes (Vorversicherungszeit) abhängt. Dies gilt auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zu drei

Monaten, die sich unmittelbar an die genannten Zeiten anschließen.

§ 22

(1) Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, können ihre Krankenversicherung in der Kasse, der sie früher angehört haben, freiwillig innerhalb von drei Monaten nach der Heimkehr fortsetzen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. § 313 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

(2) Beantragen Heimkehrer innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Heimkehr die freiwillige Versicherung nach § 176 der Reichsversicherungsordnung, so findet auf sie § 176 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

§ 23

(1) Ist der Heimkehrer bei seinem Eintreffen im Bundesgebiet krank oder erkrankt er innerhalb von drei Monaten danach, ohne nach anderen gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch auf Krankenhilfe zu haben, so erhält er die Leistungen der Krankenhilfe nach den Vorschriften der Satzung der zuständigen Krankenkasse. Bis zum Ablauf dieser Frist besteht auch Anspruch auf Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe nach den gleichen Vorschriften. Ferner hat der Heimkehrer Anspruch auf Zahnersatz. Dieser muß ausreichend und zweckmäßig sein, er darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. An den Kosten des Zahnersatzes ist der Heimkehrer nicht zu beteiligen.

(2) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für Heimkehrer, die innerhalb von drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes heimgekehrt sind. In diesen Fällen beginnt die Frist von drei Monaten, innerhalb deren Leistungsansprüche geltend gemacht werden können, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Die Leistungen der Krankenhilfe und der Familienkrankenhilfe werden frühestens von diesem Tage an gewährt. Krankheitszeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden auf die Dauer des Bezuges der Leistungen nicht angerechnet.

(3) Heimkehrer, die vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, haben Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur, wenn sie infolge des Krieges eine Arbeitnehmertätigkeit erst nach der Entlassung aufnehmen können oder infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen müssen.

(4) Als Grundlohn für die Bemessung der Barleistungen sind zwei Siebentel der wöchentlichen Arbeitslosenunterstützung zugrunde zu legen, auf die der Heimkehrer im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch hat.

(5) Die Leistungen gewährt die für den Wohnort des Heimkehrers zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse. Hat der Heimkehrer früher

einer anderen Krankenkasse angehört, so hat er das Recht, die Leistungen bei dieser zu beantragen.

§ 24

(1) Die Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Internierung gelten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft. Die im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nicht erloschenen Anwartschaften sind bis zum Ablauf des auf das Entlassungsjahr folgenden Kalenderjahres erhalten.

(2) Für die Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Internierung werden Steigerungsbeträge gewährt. Die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 634) und der § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 15. 6. 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 403) gelten entsprechend. Sind Steigerungsbeträge nach Beitragsklassen zu gewähren, so sind die Beitragsklassen und Steigerungsbeträge nach dem Stand vom 31. Mai 1949 maßgebend.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn die Versicherung vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung bestanden hat.

§ 25

Als Zeitpunkt der Heimkehr im Sinne der §§ 22 und 24 gilt der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung am bisherigen Wohnort oder der Tag, an dem durch polizeiliche Anmeldung erstmalig ein neuer Wohnsitz begründet worden ist.

ABSCHNITT VII

Vollstreckungsschutz

§ 26

(1) Auf Antrag eines Heimkehrers kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen. Die Anordnung ist jedoch längstens auf die Dauer von zwölf Monaten nach der Heimkehr zulässig. Die Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn ein berechtigtes Schutzbedürfnis des Gläubigers entgegensteht. Das Vollstreckungsgericht kann seine Anordnung jederzeit aufheben oder abändern.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes aufschieben, wenn ihm glaubhaft gemacht wird, daß dem Heimkehrer die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichtes nicht möglich war und daß der Zeitpunkt der Heimkehr nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

(3) Als Zeitpunkt der Heimkehr im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung im Bundesgebiet nach der Entlassung.

ABSCHNITT VIII

Schlußvorschriften

§ 27

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung entstehende Aufwand wird ihnen aus Mitteln des Bundes erstattet, soweit dieser Aufwand die Leistungen übersteigt, auf die der Heimkehrer nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch hat.

(2) Die den Ländern nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden ihnen nach Maßgabe eines auf Grund des Artikels 120 des Grundgesetzes zu erlassenden Gesetzes aus Mitteln des Bundes erstattet.

(3) Verwaltungskosten, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erstattet.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Erstattung erlassen; er kann dabei eine Pauschalberechnung vorschreiben.

§ 28

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber, welche Verbände als militärähnlich im Sinne der §§ 1, 10 und 15 anzusehen sind, und welche Beschäftigungen als geringfügig im Sinne des § 9 gelten.

§ 29

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die §§ 209a und 209b der Reichsversicherungsordnung außer Kraft. Todesfälle, in denen nach den bisherigen §§ 209a und 209b der Reichsversicherungsordnung Sterbegeld zu zahlen wäre, Sterbegeld jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht gezahlt ist, gelten nur dann als Versicherungsfälle, wenn im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik Bestattungskosten entstanden sind. Umbettungskosten sind keine Bestattungskosten.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juni 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz

zur Neuordnung der Treibstoffpreise.

Vom 19. Juni 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Verbraucherhöchstpreis für Vergasertreibstoff beträgt:

- a) Benzin DM 0,55
- b) Benzol DM 0,63
- c) Petroleum für motorische Zwecke DM 0,35 je Liter.

Der Verbraucherpreis für Dieselmotortreibstoff beträgt DM 0,38 je kg.

§ 2

(1) § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 A der Anordnung PR Nr. 90/49 über die Neuordnung der Mineralölpreise vom 21. Dezember 1949 (Bundesanzeiger Nr. 1/1950) werden aufgehoben.

(2) Die in § 1 Abs. 2 B unter Ziffer 1 bis 9 aufgeführten zollbegünstigten Preise für technische Zwecke, Landwirtschaft, Binnen-, Küsten- und Hochseefischerei, Binnen- und Hochseeschifffahrt sowie die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und die Notstromaggregate der öffentlichen Elektrizitätsversorgung bleiben unverändert in Kraft.

§ 3

Beträge, die der Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H., Hamburg, aus dem Absatz von Kraftstoffen zu den nach §§ 1 und 2 festgesetzten Preisen zufließen oder aufgrund der in der Preisanordnung PR Nr. 90/49 vom 21. Dezember 1949 festgesetzten Preise ab 1. Januar 1950 zugeflossen sind, müssen an den Bund abgeführt werden, soweit sie die Selbstkosten der Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H. übersteigen. Hierüber hat die Zentralbüro für Mine-

ralöl G. m. b. H. dem Bundesminister für Wirtschaft monatlich Rechnung zu legen. Selbstkosten im Sinne dieser Bestimmung sind Warenpreis (sowohl für importierte wie für im Inland erzeugte Kraftstoffe), Umschlag bei Übernahme, staatliche Abgaben, Frachten, Benzolbeimischungen und sonstige Qualitätsaufbereitungskosten und Vertriebs- und Handelsspannen der Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H. Der Bundesminister für Wirtschaft setzt die Übernahmepreise für importierte Kraftstoffe und Benzol, sowie für die im Bundesgebiet aus deutschen und eingeführten Rohölen hergestellten Kraftstoffe fest. Das gleiche gilt für die Festsetzung etwaiger Einfuhrspannen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft und spätestens mit Freigabe des Benzins und Dieselmotortreibstoffs außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juni 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz

zur Beseitigung von Kriegsvorschriften über die Siegelung gerichtlicher und notariischer Urkunden.

Vom 23. Juni 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

§ 1 und § 2 der Verordnung über die Siegelung gerichtlicher und notariischer Urkunden vom 10. Mai 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 117) treten mit Ablauf des 30. September 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2

des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz**über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter.**

Vom 23. Juni 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Haben Verlobte, denen aus rassistischen Gründen die standesamtliche Eheschließung unmöglich gemacht worden war, dessenungeachtet den Entschluß, eine dauernde Verbindung einzugehen, durch Erwirken einer kirchlichen Trauung, durch Erklärung vor den Angehörigen oder auf andere Weise ernstlich bekundet, so kann die Landesjustizverwaltung, wenn der Tod des einen Teils die Nachholung der standesamtlichen Eheschließung verhindert hat, der Verbindung die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkennen. Hierbei ist der Tag festzusetzen, welcher als Tag der Eheschließung zu gelten hat.

(2) Ist die standesamtliche Eheschließung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgeholt worden, so kann die Landesjustizverwaltung, wenn dies zur Wiedergutmachung eines Schadens erforderlich ist, bestimmen, daß die Wirkungen der Eheschließung schon von einem früheren Zeitpunkt an als eingetreten gelten. Dies gilt entsprechend, wenn die Abwesenheit eines Teiles die Nachholung der standesamtlichen Eheschließung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verhindert hat und die standesamtliche Eheschließung binnen 6 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Ein bloßer Vermögensschaden ist nur zu berücksichtigen, wenn er nach den Verhältnissen der Beteiligten erheblich ist.

(3) Eine Anordnung nach Absatz 1 und 2 hat keine Rechtswirkung für das eheliche Güterrecht.

§ 2

(1) Die Anordnung nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 ergeht nur auf Antrag.

(2) Antragsberechtigt sind im Falle des § 1 Abs. 1 der überlebende Verlobte, im Falle des § 1 Abs. 2 die Ehegatten gemeinsam oder, falls ein Ehegatte verstorben ist, der andere Ehegatte.

(3) Der Antrag muß binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(4) Abwesende, insbesondere Kriegsgefangene, können den Antrag nach § 1 Abs. 1 noch binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr stellen. Im Falle des § 1 Abs. 2 genügt es, wenn sie und ihre Ehegatten den Antrag binnen 6 Monaten nach der Eheschließung stellen. Im Falle ihres Ablebens beginnt die Antragsfrist für den überlebenden Verlobten mit dem Bekanntwerden des Todes, frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Im Falle der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit eines Verlobten

kann der andere Verlobte den Antrag nach § 1 Abs. 1 binnen eines Jahres nach der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit stellen.

(6) Sind beide Verlobte oder beide Ehegatten verstorben, so kann der Antrag von jedem gemeinschaftlichen Kind binnen der Fristen der Absätze 3 bis 5 gestellt werden.

§ 3

(1) Für eine Anordnung nach § 1 ist die Landesjustizverwaltung zuständig, in deren Bereich der Antragsteller zur Zeit des Antrags seinen Wohnsitz hat. Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, so ist der Wohnsitz des Ehemannes maßgebend. Hat keiner der Antragsberechtigten seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Senatskommission für die Justizverwaltung in Hamburg zuständig.

(2) Für das Verfahren werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für die außergesetzliche Verbindung eines politisch Verfolgten, sofern dieser wegen der Verfolgung unter falschem Namen, verborgen oder in sonstiger Weise außerhalb der bürgerlichen Ordnung lebte und hierdurch an der standesamtlichen Eheschließung gehindert war.

§ 5

Die in § 5 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) für die Stellung eines Rentenanspruches vorgesehene Frist rechnet von der Rechtskraft des Beschlusses an, durch den einer Verbindung die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt werden oder durch den die Wirkungen der Eheschließung bereits als früher eingetreten festgestellt werden.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Zweite Durchführungsverordnung

zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 14. Juni 1950.

Auf Grund des § 37 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die in den §§ 15 und 30 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) bestimmten Fristen zur Stellung der Anträge auf Aufrechterhaltung von Alt-Schutzrechten und Alt-Schutzrechtsanmeldungen werden bis zum 30. September 1950 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Erste Durchführungsverordnung

zum Tierzuchtgesetz.

Vom 25. Mai 1950.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) und der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (BGBl. S. 37) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Das Mindestalter bei der Körung (§ 3 Satz 3 des Gesetzes) beträgt für

Hengste	2 Jahre 6 Monate,
Bullen	12 Monate,
Schafböcke, mit Ausnahme der Berg- und Rhön-Schafzassen,	6 Monate,
Schafböcke der Berg- und Rhön-Schafzassen	4 Monate,
Eber	6 Monate,
Ziegenböcke	5 Monate.

(2) Die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde) kann das Mindestalter höher festsetzen.

§ 2

Die Anerkennung einer Züchtervereinigung (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) wird durch die Oberste Landesbehörde ausgesprochen. Erstreckt sich eine Züchtervereinigung nach ihrer Satzung auf mehr als ein Land, so wird die Anerkennung durch die Oberste Landesbehörde des Landes, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft der anderen Länder ausgesprochen. Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn die Anerkennung nur für das Land beantragt wird, in dem die Züchtervereinigung ihren Sitz hat. Erstreckt sich eine Züchtervereinigung nach ihrer Satzung auf das gesamte Bundesgebiet, so spricht der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) die Anerkennung aus.

§ 3

(1) Eine Züchtervereinigung ist auf ihren Antrag anzuerkennen, wenn

1. dies im Interesse der Förderung der Tierzucht liegt und die Gewähr dafür gegeben ist, daß das Zuchtbuch (Herdbuch, Stutbuch) ordnungsmäßig geführt wird und die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen ordnungsmäßig durchgeführt werden,
2. die Züchtervereinigung bei Stellung ihres Antrages seit mindestens drei Jahren tätig ist,
3. in der Satzung sichergestellt ist, daß im Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung jeder Züchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, die Möglichkeit des Beitritts erhält,
4. die Züchtervereinigung, soweit nichts anderes darüber bestimmt wird, sich einer Vorprüfung und der laufenden Überwachung durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hinsichtlich der Zuchtbuchführung unterwirft; die Einzelheiten der Vorprüfung und Überwachung richten sich nach Grundregeln, welche die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft mit Zustimmung des Bundesministers aufstellt.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 nicht mehr gegeben sind; sie kann widerrufen werden, wenn die Züchtervereinigung die Grundregeln nicht beachtet.

§ 4

Anerkannte Züchtervereinigungen im Sinne der bisherigen Bestimmungen gelten weiterhin als anerkannt. § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Ausreichend ist ein Abstammungsnachweis (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes), wenn aus ihm hervorgeht, daß

1. mindestens beide Elternteile in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind,
2. die vorgeschriebenen Mindestanforderungen für die Leistung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) erfüllt sind.

(2) Der Abstammungsnachweis ist von dem Geschäftsführer der Züchtervereinigung oder seinem hierzu beauftragten und hierfür verantwortlichen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Stempel der Züchtervereinigung zu versehen.

§ 6

(1) Hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Leistung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) verbleibt es bis zur anderweitigen Regelung bei den bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Zum Nachweis, daß die Mindestanforderungen erfüllt sind, finden unter der Aufsicht der Obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle Leistungsprüfungen statt.

§ 7

(1) Die bei einer Haupt-, Sonder- oder Nachkörnung erstmalig vorgenommene Körnung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Deckerlaubnis (§ 5 des Gesetzes) kann als Deckerlaubnis A oder Deckerlaubnis B erteilt werden.

(2) Die Deckerlaubnis A wird erteilt, wenn das gekörnte Tier auch zum Decken fremder Tiere verwendet werden darf. Die Deckerlaubnis B wird erteilt, wenn das gekörnte Tier nur zum Decken der eigenen Tiere des Halters verwendet werden darf; den eigenen Tieren des Halters stehen Tiere von Angehörigen des Betriebes gleich.

§ 8

Nicht gekört im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist ein Tier, dessen Körnung auf einer Haupt-, Sonder- oder Nachkörnung abgelehnt oder das trotz Überschreitung des Mindestalters auf der nächsten Haupt- oder Sonderkörnung nicht vorgeführt worden ist, es sei denn, daß eine begründete Anmeldung zur Nachkörnung vorliegt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1950.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 14. Juni 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 1. bis 16. Juli 1950 in Flensburg stattfindende „Leistungsschau des Schleswig-Holsteinischen Handwerks“.

Bonn, den 14. Juni 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 15. Juni 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 17. bis 22. September 1950 in Frankfurt/Main stattfindende „Frankfurter Herbstmesse“.

Bonn, den 15. Juni 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Die amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Es wird darauf hingewiesen, daß zurzeit die folgenden amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland erscheinen:

Bundesgesetzblatt

Erscheinungsweise nach Bedarf. ¼jährlich 3.— DM. Einzelnummer —,30 DM je angefangene 24 Seiten.

Bundesanzeiger

Erscheinungsweise 5X wöchentlich (Dienstag—Sonnabend), 3,20 DM monatlich. Einzelnummer —,20 DM.

Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen

Erscheinungsweise 2X monatlich. Ausgabe A zseitig bedruckt, ¼jährlich 2,40 DM. Einzelnummer —,40 DM. Ausgabe B 1seitig bedruckt, ¼jährlich 3,20 DM. Einzelnummer —,50 DM.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft

Erscheinungsweise 2X monatlich, ¼jährlich 3.— DM. Einzelnummer —,50 DM.

Die Bezugsbedingungen entsprechen den bisherigen des Teils I. Teil II kommt in Portfall.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erscheinungsweise 2X monatlich, 2,80 DM ¼jährlich. Einzelnummer —,40 DM.

Vorstehende Veröffentlichungsorgane erscheinen im Verlag des Bundesanzeigers. Laufender Bezug nur durch die Post. Nachlieferungen von Einzelnummern nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Nr. 83 400 Köln durch die Vertriebsabteilung des Bundesanzeigers Köln/Rh. 1, Postfach.

Gemeinsames Ministerialblatt

des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebenen, des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates.

Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern. Erscheinungsweise nach Bedarf (etwa wöchentlich 1X); Ausgabe A, zseitig bedruckt, ¼jährlich 2,40 DM; Ausgabe B, 1seitig bedruckt, ¼jährlich 2,80 DM.

Bundesarbeitsblatt

Erscheinungsweise 1X monatlich, ¼jährlich 3.— DM. Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit. Verlag: Forkel-Verlag, Stuttgart-Degerloch, Jahnstraße 84.

Verkehrsblatt

- Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland -

Erscheinungsweise 2X monatlich, ¼jährlich 3,60 DM. Erscheint im Verlag: Verkehrs- und Wirtschafts-Verlag GmbH, Dortmund.

Amtsblatt des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheinungsweise wöchentlich 1- bis 2X, ¼jährlich 2.— DM. Herausgegeben vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn und Frankfurt am Main.

Der auf Grund des im November 1949 erschienenen Europäischen Zolltarifschemas ausgearbeitete

Entwurf eines Deutschen Zolltarifs

Ist in der von der Deutschen Bundesregierung als Grundlage für internationale Zollverhandlungen genehmigten Fassung erschienen. In diesem Zolltarif-Entwurf sind die vorgeschlagenen Zolltarifsätze enthalten.

202 Seiten, DIN A 4, Preis DM 10.— zuzüglich Versandgebühren.

Bestellungen sind zu richten an den Bundesanzeiger, Köln/Rh. 1, Postfach

Die Zeitschrift

Deutsches Handels-Archiv

eine vom Bundesministerium für Wirtschaft herausgegebene Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen und sonstigen Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr, setzt ihr Erscheinen im Verlag des Bundesanzeigers fort.

Inhalt der bisher erschienenen Hefte:

Oktoberheft (1/49)

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen von Genf, Havanna-Charta, Abkommen für die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC), Abkommen über den innereuropäischen Zahlungs- und Verrechnungs-Auslandhilfegesetz der Vereinigten Staaten von Amerika (Verkehr,

Novemberheft (2/49)

Listen der Zollermäßigungen im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf (Gatt) im Australischen Bund, in den Benelux-Ländern und in Brasilien.

Dezemberheft (3/49)

Listen der Zollzugeständnisse im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf (Gatt) in Birma, Canada, Ceylon, Chile, China, Cuba und der Tschechoslowakei.

Januarheft (1/50)

Listen der Zollzugeständnisse im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf (Gatt) in Frankreich, Indien, Neuseeland, Norwegen, Pakistan und Südrhodesien.

Februarheft (2/50)

Listen der Zollzugeständnisse im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf (Gatt) in der Syrisch-Libanesischen Zollunion, der Südafrikanischen Union, in Großbritannien und Nordirland und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Handels-Archiv kann im Abonnement zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 70.— beim Verlag des Bundesanzeigers bezogen werden.

Bestellungen sind an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, Köln/Rh. 1, Postfach
zu richten.

Bundeszollblatt

Ab 1. Juli 1950 wird vom Bundesministerium der Finanzen ein Bundeszollblatt herausgegeben. Dieses wird in folgende Abschnitte aufgliedert:

- Allgemeine Sachen, die Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole gemeinschaftlich betreffend;
- Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Ausland;
- Verbrauchsteuern und Monopole;
- Sonstige Nachrichten;
- Nichtamtlicher Teil.

Das Bundeszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für Ausgabe A 2,40 DM, für Ausgabe B 3,20 DM vierteljährlich zuzüglich Zustellgebühr. Einzelnummern können gegen Voreinsendung von 0,40 DM (Ausgabe A) bzw. 0,50 DM (Ausgabe B) für jedes Heft auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“, Köln/Rh., 83 400, bezogen werden.

Um eine rechtzeitige Belieferung zu gewährleisten, wird empfohlen, die Bestellung beim Postamt baldmöglichst vorzunehmen.

Das Bundesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich DM 3.— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,30 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln-Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400.

Druck: Kölner Pressedruck GmbH, Breite Straße 70.